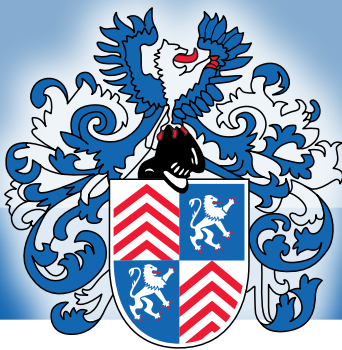




TORGAUER STADTZEITUNG

„Brezel trifft Baguette“

Am morgigen Freitag steht das nächste Rathauskonzert auf dem Programm



Fotos: PR



Torgau. Das nächste Rathauskonzert aus der Veranstaltungsreihe „Erst-KLASSIK!“ findet am morgigen 20. Mai 2022 um 19:30 Uhr im Festsaal des Torgauer Rathauses statt. Das Duo Maingold wird an diesem Konzertabend das Programm „Brezel trifft Baguette“ spielen. Das Rezept dieses Programms setzt sich aus zwei Zutaten zusammen: Melodien von französischen und deutschen Komponisten. Die Künstlerinnen Christina Bernard (Saxophon) und Lea Maria Löffler (Harfe) haben eine vielfältige Mischung aus Stücken zusammengestellt, die von der Barockzeit

bis in die Moderne reicht. Melodiereiche Werke unter anderem von Gabriel Fauré, Camille Saint-Saëns, Emanuel Bach und Ida Gotkovsky wurden für Saxophon und Harfe bearbeitet. Die Fans der Rathauskonzerte erleben an diesem Abend besten Musikgenuss zweier unterschiedlicher Instrumente in einem harmonischen und klangvollen Zusammenspiel. Das vollständige Jahresprogramm ist unter www.torgau.de abrufbar. Karten erhalten Sie im Torgau-Information-Center oder an der Abendkasse im Torgauer Rathaus.

Erstes Kiezfest am Samstag in Torgau-Nordwest

Stadt lädt zu einem bunten Familiennachmittag



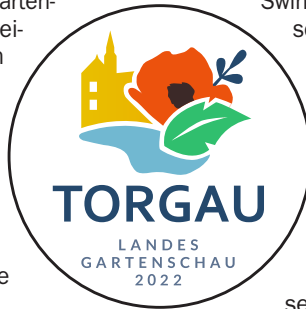
Torgau. Von 13 bis 18 Uhr lädt die Stadt Torgau am 21. Mai 2022 zusammen mit anderen Mitstreitern und Unterstützern zum 1. Kiezfest in den Torgau Stadtteil Nordwest. Die Besucher erwartet hier ein buntes Familienprogramm mit vielen Mitmachangeboten, einem tollen Bühnenprogramm und einem gemütlichen Kaffeenachmittag mit der Oberbürgermeisterin. Das Kiezfest steigt auf der Festwiese neben der Grundschule Nordwest. Unterstützt wird die Stadt von den Vereinen Teichminze und Romano Summal, den Torgauer Stadtwerken, den Wohnstätten und der Wohnungsbaugenossenschaft, der Verkehrswacht, dem Kinderschutzbund, der Landesgartenschau gGmbH, der Firma B.A.S. und dem Kreissportbund.

Musiker-Nachwuchs im Wettstreit

LAGA ist Gastgeberin des „Ensembletags der sächsischen VdM-Musikschulen 2022“

Torgau. Der „Ensembletag der sächsischen VdM-Musikschulen 2022“ steht an diesem Samstag, 21. Mai 2022, von 10 bis 20 Uhr auf dem Programm der Landesgartenschau in Torgau. Zahlreiche VdM-Musikschulen beteiligen sich mit Ensembles an diesem Tag. Die Vielfalt reicht vom Hornquartett über Rock-Pop-Bands, Blasorchester und BigBands bis hin zum Gitarrenensemble und Tanzgruppen. Auf zwei Bühnen – Konzertplatz und Naturbühne – werden die Musikschülerinnen und Musikschüler den gesamten Tag Konzerte mit ihren Ensembles und Formationen geben und die Landesgartenschau er-

klingen lassen. Das Repertoire reicht dabei von Bach bis Piazzolla, von fröhlicher Jagd- und Hornmusik über Big-Band-Sounds und Filmmusik hin zu Swing, Latin, Funk und World sowie von Rock, Pop, Jazz über Klassik bis Klezmer und viel, viel mehr. „Wir freuen uns darauf, beim Musikschulensembletag auf der Landesgartenschau in Torgau nach zwei Jahren Corona-Pandemie viele Ensembles der sächsischen VdM-Musikschulen endlich wieder live auf einer Bühne erleben zu können“, sagt Dr. Klaus-Dieter Anders, der 1. Vorsitzende des Verbandes deutscher Musikschulen, Landesverband Sachsen.



Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Torgau

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Nordsachsen am 12. Juni 2022 und einen etwaigen 2. Wahlgang am 03. Juli 2022

- Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Torgau wird an den Werktagen in der Zeit vom **23.05.2022** bis **27.05.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten
Mo. von 08.00 bis 16.00 Uhr
Di. von 08.00 bis 18.00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. geschlossen (Feiertag)
Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr
bei der Stadtverwaltung Torgau im Rathaus Torgau, Markt 1, 04860 Torgau, Zimmer L 0.16 (Eingang Leipziger Straße) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der barrierefreie Zugang (Fahrstuhl) ist über den Rathausinnenhof erreichbar, nutzen Sie hierzu den Toreingang am Markt.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Person ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigten Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.** Die für die erste Wahl erstellten Wählerverzeichnisse sind auch für einen etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang maßgebend.
- Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **23.05.2022** bis zum **27.05.2022**, während der unter Punkt 1. benannten Öffnungszeiten, spätestens jedoch am **27.05.2022** bis **12.00 Uhr**, im Wahlbüro der Stadtverwaltung Torgau

- schriftlich oder mündlich durch Erklärung zur Niederschrift, eine Berichtigung beantragen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22.05.2022** eine Wahlbenachrichtigung. Diese gilt auch für einen etwaigen 2. Wahlgang. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit dem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, werden unverzüglich nach ihrer Eintragung benachrichtigt, es sei denn, sie haben bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Landrat durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Einen **Wahlschein** erhalten auf Antrag
- die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten, wenn
 - sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 10.06.2022, 16.00 Uhr** und **für einen etwaigen zweiten Wahlgang bis zum 01.07.2022, 16.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Torgau, im Rathaus Torgau, Markt 1, 04860 Torgau mündlich, schriftlich, durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form **beantragt werden**. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahl-

- berechtigten sowie sein Geburtsdatum oder seine Wählerverzeichnis-Nummer (siehe Wahlbenachrichtigung) anzugeben.
- Wahlberechtigte, welche nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, bekommen für den zweiten Wahlgang von Amts wegen wieder einen Wahlschein ausgestellt, sofern sie hierauf nicht ausdrücklich verzichtet haben.
- In Fällen gemäß Punkt 5.2. und wenn bei **nachweislich plötzlicher Erkrankung** ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag bzw. Tag des zweiten Wahlgangs, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Verloren gegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugängliche Wahlräume bis zum Tag vor der Wahl bzw. des zweiten Wahlgangs, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten:
 - einen amtlichen **gelben** Stimmzettel
 - einen amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
 - einen amtlichen **orange** mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Nordsachsen oder durch Briefwahl wählen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der **Briefwahl** muss der Wähler den verschlossenen amtlichen Wahlbrief mit dem Stimmzettelumschlag, der den Stimmzettel enthält, und dem Wahlschein so rechtzeitig

- an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bzw. Tag des zweiten Wahlgangs bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.
- Informationen zum Datenschutz**
Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:
 - Wird ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4, 38, 40, 56 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
 - Wird ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
 - Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
 - Die Stadt Torgau führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine § 14 Abs. 11 Kommunalwahlordnung sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.
- Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
- Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Torgau. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Postanschrift:

Datenschutzbeauftragter
Stadtverwaltung Torgau
Markt 1
04860 Torgau
E-Mail: a.gerner@torgau.de

- Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das
Landratsamt Nordsachsen
Schlossstraße 27
04860 Torgau,
als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 Absatz 2, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m., § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 Abs. 3 und 4, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m., § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).
- Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@stl.sachsen.de) richten.

Torgau, den 13.05.2022

Barth
Oberbürgermeisterin

Termine 2022

10. Juni
1. Juli
5. August
2. September



TORGAUER ABENDMARKT

Torgauer Marktplatz von 16 bis 21 Uhr



IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
Stadt Torgau, Markt 1, 04860 Torgau
VERANTWORTLICH
für den amtlichen Teil und die **REDAKTION:**
Stadt Torgau, Telefon: 03421 748-0
E-Mail: amtstblatt@torgau.de

ERSCHEINUNGSWEISE:
regulär 14-tägig samstags in der Torgauer Zeitung
HERSTELLUNG/VERTRIEB:
Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Elbstraße 3, 04860 Torgau
Die nächste Ausgabe der Stadtzeitung erscheint am 28. 5. 2022.